

RECHTSVERORDNUNG

Über die Festsetzung des Sickerquellhanges "Die Pflingstweide" in der Gemarkung Abenheim, Stadtkreis Worms als Geschützter Landschaftsbestandteil

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Die Pflingstweide".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

- (1) Das Schutzobjekt ist insgesamt 33.622 m² (3,3622 ha) groß und umfaßt in der Gemarkung Abenheim, Flur 7, Gewinn "Die Pflingstweide", die Grundstücke

Flurstück	Fläche in m²
67	3.722 m ²
68	2.635 m ²
69/1	1.894 m ²
69/2	1.749 m ²
70	2.721 m ²
71	3.183 m ²
72	2.234 m ²
73	1.858 m ²
74	2.404 m ²
75	5.064 m ²
76	2.730 m ²
77	3.428 m ²
Gesamtfläche	33.622 m²

- (2) Das Schutzobjekt wird begrenzt
- im Süden durch die nördliche Grenze des Wegegrundstücks Gemarkung Abenheim, Flur 7, Nr. 208/2 bzw. in östlicher Verlängerung davon durch das Betriebsgelände der Fa. Kleiner, Gemarkung Abenheim, Flur 7, Nr. 98/3,
 - im Osten durch das an das Grundstück Gemarkung Abenheim, Flur 7, Nr. 67 angrenzende Betriebsgelände der Fa. Kleiner, Gemarkung Abenheim, Flur 7, Nr. 98/3,
 - im Norden durch die südliche Begrenzungslinie des Wegegrundstücks Gemarkung Abenheim, Flur 7, Nr. 203/2,
 - im Westen durch die östliche Grenze des Ackergrundstücks Gemarkung Abenheim, Flur 7, Nr. 78/1,
- (3) Der in Absatz 2 beschriebene Grenzverlauf ist in der als Anlage beigefügten Karte entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung des in § 2 angeführten Sickerquellhanges mit seinen als Feuchtwiesen und Auwald ausgebildeten Grundstücken

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Biotopfunktion sowie der Wasserhaushalts- und der klimatischen Regulationsfunktion,
- als in Größe und Ausprägung typisches Grünelement zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

§ 4 - Sicherstellung des Schutzzwecks

- (1) Im Bereich des Schutzobjektes sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:
1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
 2. das Beseitigen, Beschädigen oder Beeinträchtigen von Bäumen oder anderen Gehölzen sowie Tümpeln, Senken, Röhrichtbeständen, Quellbereichen und Wiesen,
 3. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
 4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
 5. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
 6. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen, oder die sonstige Verunreinigung,
 7. das Abschneiden, Pflücken, Aus- oder Abreißen, Abgraben oder sonstige Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
 9. die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art,
 10. das Einbringen von nicht bodenständigen oder gebietstypischen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
 11. das Anlegen und Erweitern von Materiallagerstätten, insbesondere landwirtschaftliche Düngemittel usw.,
 12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften,
 13. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
 14. das Lagern und Zelten, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen,
 15. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören, vorzunehmen,
 16. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
 17. Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen oder zu beschädigen,
 18. das Einbringen oder Aussetzen von gebietsfremden Tieren,
 19. die neue Errichtung von Jagdeinrichtungen aller Art, einschließlich der zusätzlichen Errichtung oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen, die über das Maß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung hinausgehen.

- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 5 - Ausnahmen und Genehmigungsvorbehalt

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung oder Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen,
 2. die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Handlungen,
 3. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach §4 sind unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

§ 6 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Bedarf eine der Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung kann ferner befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der zum Schutzzweck des Geschützten Landschaftsbestandteils gehörenden Grundstücke haben auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, für die Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben jede im Schutzgebiet des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung unverzüglich der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen § 4 Abs. 1
1. die bisherige Bodengestalt verändert, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen,
 2. Bäume oder andere Gehölze sowie Tümpel, Senken, Röhrichtbestände und Quellbereiche und Wiesen beseitigt, beschädigt oder beeinträchtigt,
 3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 5. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
 6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt oder in sonstiger Weise beschädigt,
 8. Feuer anzündet oder unterhält,
 9. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel jeglicher Art verwendet,
 10. nicht bodenständige oder gebietstypische Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 11. Materiallagerstätten anlegt oder erweitert,
 12. Plakate, Schrift- oder Bildtafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt,
 13. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen oder Plätzen fährt oder parkt,
 14. zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt,
 15. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stört,
 16. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
 17. Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
 18. gebietsfremde Tiere einbringt oder aussetzt,
 19. Jagdeinrichtungen aller Art errichtet, einschließlich der zusätzlichen Errichtung oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen, die über das Maß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung hinausgehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

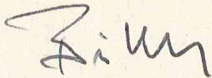
Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die einstweilige Sicherstellung des Geschützten Landschaftsbestandteils "Die Pflingstweide" vom 14.02.1996, verlängert durch Rechtsverordnung vom 04.02.1998, außer Kraft

Worms, den **11.01.99**

STADTVERWALTUNG WORMS
In Vertretung



(Büttler)
Bürgermeister



AHENHEIM

Lageplan

zur Rechtsverordnung vom
über den
Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
"Die Pflingstweide"
in der Gemarkung Ahenheim